



# SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DES BEITRAGES

der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Beitragssatzung)  
Vom 28. November 2018

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung am 28. November 2018 folgende Satzung:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung des Beitrags der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 8. Januar 1997 (Amtsbl. Schl.-H./ AAz. S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1591) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Beitragssatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein“.
2. In § 1 Absatz 1 wird nach den Worten „zur Deckung der Kosten der Ärztekammer Schleswig-Holstein“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
3. Die Anlage zur Beitragssatzung wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Beitragsjahr 2018“ ersetzt durch die Worte „Beitragshöhe und Gebühren“.
  - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Jedes Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein zahlt einen Beitrag von 0,6 % seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorvergangenen Jahres.“
  - c) In Absatz 4 wird nach den Worten „einen Sockelbetrag von“ die Angabe „50 %“ ersetzt durch die Angabe „25 %“.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 28. November 2018

**Ärztekammer Schleswig-Holstein**

(L. S.) gez. Dr. med. Henrik Herrmann  
**Präsident**